VERORDNUNG (EWG) Nr. 1979/79 DER KOMMISSION

vom 5. September 1979

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1727/70, (EWG) Nr. 1728/70, (EWG) Nr. 2603/71, (EWG) Nr. 638/74 und (EWG) Nr. 410/76 hinsichtlich ihrer Anwendung nach Tabaksorten der Gemeinschaftserzeugung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/79 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 5 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 10 und Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Rohtabak (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1581/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festsetzung der Zielpreise, Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen der Ernte 1979 (5) wurde das Verzeichnis der Tabaksorten der Gemeinschaftserzeugung sowie die Definition ihrer seit Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak angewandten Bezugsqualitäten geändert, um sie den derzeitigen Marktgegebenheiten besser anzupassen. Infolgedessen sind die Verordnungen entsprechend anzupassen, deren Bestimmungen sich auf die verschiedenen Sorten und Bezugsqualitäten von Tabak beziehen, nämlich :

— (EWG) Nr. 1727/70 der Kommission vom 25. August 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/78 (7),

— (EWG) Nr. 1728/70 der Kommission vom 25. August 1970 zur Festsetzung der Zu- und Abschläge für Rohtabak (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 784/77 (9),

— (EWG) Nr. 2603/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/79 (11),

— (EWG) Nr. 638/74 der Kommission vom 20. März 1974 zur Festsetzung der Toleranzgrenze für die bei der Intervention durch die Aufbewahrung von Rohtabak auftretenden Fehlmengen (12),

— (EWG) Nr. 410/76 der Kommission vom 23. Februar 1976 zur Festsetzung des höchstzulässigen Gewichtsverlusts bei der Kontrolle auf der ersten Bearbeitungs- und Aufbereitungsstufe von Tabak (13).

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rohtabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II und IV der Verordnung (EWG) 1727/70 werden jeweils durch die Anhänge I, II und III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 1728/70 werden jeweils durch die Anhänge IV und V dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 wird durch Anhang VI dieser Verordnung ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 184 vom 6. 7. 1978, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 18.
(9) ABl. Nr. L 95 vom 19. 4. 1977, S. 16.
(10) ABl. Nr. L 269 vom 8. 12. 1971, S. 11.
(11) ABl. Nr. L 127 vom 24. 5. 1979, S. 11.
(12) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1974, S. 30.
(13) ABl. Nr. L 50 vom 26. 2. 1976, S. 11.

Artikel 4

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 638/74 wird durch Anhang VII dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 5

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 410/76 wird durch Anhang VIII dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt erstmals für Rohtabak der Ernte 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

TABAKBLÄTTER

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 vorgesehene Klassifizierung

1. a) BADISCHER GEUDERTHEIMER, b) FORCHHEIMER HAVANNA II c)

Grumpen (Primings)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von rotbrauner bis melierter Farbe

Klasse II Reife, gesunde Blätter von melierter Farbe ; die Blattränder dürfen überreif und von brauner Farbe sein

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Sandblatt (Lugs)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von brauner bis melierter Farbe, ausgeglichene Blattgröße

Klasse II Reife, gesunde Blätter von melierter Farbe

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Hauptgut (Leaves)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmelierter Farbe, ausgeglichene Blattgröße (1)

Klasse II Reife, gesunde Blätter von melierter Farbe

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Obergut (Tips)

Reife, gesunde Blätter von dunkelbrauner bis melierter Farbe, die den Anforderungen für die Intervention genügen

2. BADISCHER BURLEY E

Grumpen (Primings)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner bis rötlichbrauner Farbe

Klasse II Reife, gesunde Blätter von brauner bis melierter Farbe ; die Blattränder dürfen überreif sein

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Sandblatt (Lugs)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner bis rötlichbrauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße

Klasse II Reife, gesunde, feste Blätter von brauner bis melierter Farbe

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Hauptgut (Leaves)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von rötlichbrauner bis hellbrauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße (1)

Klasse II Reife, gesunde Blätter von brauner bis melierter Farbe

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

(1) Bezugsqualität.

Obergut (Tips)

Reife, gesunde Blätter von dunkelbrauner Farbe, die den Anforderungen für die Intervention genügen

3. VIRGIN D

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber bis gelbroter Farbe ; Abweichungen als bräunliche bis grünlich-gelbe Verfärbungen sind bis zu einem Drittel der Blattfläche zulässig (1)

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton gelbfarbig ; Abweichungen als bräunliche oder gelbgrünliche Verfärbungen sind bis zu zwei Dritteln der Blattfläche zulässig

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

4. a) PARAGUAY und Hybriden ; b) DRAGON VERT und Hybriden, PHILIPPIN, PETIT GRAMMONT (Flobecq), SEMOIS, APPELTERRE

Untere Blätter (Lugs)

Mittlere Blätter (Leaves)

Obere Blätter (Tips)

Jeweils :

Klasse 1 Reife Blätter mit guter Brennfähigkeit, lebhafte Farbe, ziemlich unbeschädigt ; leichte Fehler sind zulässig

Klasse 2 Blätter mit nicht zu auffälligen Fehlern sowohl hinsichtlich der Brennfähigkeit als auch hinsichtlich der Färbung, des Blattgewebes oder der Reife (Überreife oder Unreife) (1)

Klasse 3 Blätter mit auffälligen Farbfehlern (blaß oder stark grünlich) und Verletzungen sowie Mängeln hinsichtlich Brennfähigkeit, Festigkeit oder Reife (deutliche Überreife oder Unreife), die aber den Anforderungen für die Intervention genügen

Zusätzliche Klasse für untere Blätter, die blattweise geerntet werden :

Klasse 1 S

Reife Blätter guter Brennfähigkeit, unbeschädigt, nicht sehr dichte Textur, von gleichmäßig lebhaftem Farbton

5. NIJKERK

Untere Blätter (Leaves)

Klasse 1 Reife Blätter, noch zugfest, fleischig und unbeschädigt, noch widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, gute, mehr oder weniger dunkelbraune lebhafte Farbe

Klasse 2 Wenig zugfeste Blätter mit nicht zu auffälligen Beschädigungen hinsichtlich der Beschaffenheit, der Aderung oder der Färbung

Klasse 3 Brüchige Blätter, nicht zugfest, mit Trocknungsschäden (durch Schwitzen), zum Teil durch Hagel oder Krankheiten beschädigt, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

Obere Blätter (Tips)

Klasse 1 Blätter erster Länge (45 cm oder mehr), sehr zugfest, fleischig, unbeschädigt, widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, von guter Reife, die sich durch braune bis dunkelbraune Farbe lebhaften Tons ausdrückt

Klasse 2 Blätter zweiter Länge (45 cm oder weniger) mit den vorgenannten Merkmalen oder Blätter erster Länge (über 45 cm), noch zugfest, fleischig, noch unbeschädigt, widerstandsfähig, mit mehr oder weniger auffallender Aderung, mit Farbabweichungen außer Flaschengrün (1)

Klasse 3 Blätter aller Längen mit starken Schäden hinsichtlich der Reife, der Farbe (flaschengrün) oder der Textur (fehlende Widerstandsfähigkeit, nicht zugfest, krank, Trocknungsschäden), aber den Anforderungen für die Intervention genügend

(1) Mittlere Blätter (Leaves) : Bezugsqualität.

6. a) MISIONERO und Hybriden ; b) RIO GRANDE und Hybriden

1. Qualität Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, mit nicht grobem Blattgewebe, gut getrocknet, ziemlich unbeschädigt, von lebhafter oder ziemlich lebhafter rotbrauner Farbe, mit ausreichender Brennfähigkeit

2. Qualität Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, kein grobes Blattgewebe, helle etwas gelbliche Farbe, lebhafte oder ziemlich lebhafte Tönung ; ausreichend fest und ziemlich unbeschädigt, mit einigermaßen guter Brennfähigkeit (1)

3. Qualität Blätter über 35 cm, gesund, mit mehr oder weniger grobem Blattgewebe, braun mit rötlicher oder gelblicher Grundtönung, jedoch farblos, mit mäßiger Brennfähigkeit

4. Qualität Blätter über 30 cm, mit auffälligen Beschädigungen hinsichtlich der Beschaffenheit, der Festigkeit oder der Farbe, die dunkel, braun, mehr oder weniger grünlich, glanzlos sein kann, sowie hinsichtlich übermäßig dicken und groben Blattgeweben ; mäßige oder schlechte Brennfähigkeit, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

7. BIRGHT

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen (1)

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, auch mager oder grob, genügend ausgereift, aber mit leichten Trocknungsmängeln und Farbfehlern (fleckiges Gelb oder bronzefarben bis zu grünlichgelb), auch mit Beschädigungen

Klasse C Blätter unterschiedlicher Substanz, mit fester Textur, mit Trocknungsfehlern, von gelber stark gefleckter Färbung, zum Grau oder Braun neigend ; mit erheblichen Beschädigungen, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

8. BURLEY I

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe (1)

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, gesund, mit einigen Trocknungsmängeln, Beschädigungen und nicht einheitlicher Farbe

Klasse C Grobe Blätter fester Textur, mit auffallenden Trocknungsmängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

9. MARYLAND

Klasse A Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsmängeln und nur leicht bronzefarben, Blattgewebe mittlerer Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von eher lebhafter rötlichbrauner Färbung

Klasse B Blätter unterschiedlicher, jedoch eher leichter Substanz, gesund, mit einigen Trocknungsmängeln und Beschädigungen, von rötlich-brauner, selbst nicht einheitlicher Farbe

Klasse C Grobe Blätter, selbst mit Trocknungsmängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

10. a) KENTUCKY und Hybriden ; MORO DI CORI ; c) SALENTO

Klasse A Unbeschädigte große oder mittlere Blätter, vollreif, mit feinem Blattgewebe elastisch und fest, mit wenig auffallenden Rippen und Adern, gut getrocknet und erhalten, von einheitlicher brauner Farbe

Klasse B Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, sorgfältig getrocknet und erhalten, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen (1)

Klasse C Blätter ausreichender Reife mit auch leichtem Blattgewebe, mit nicht einheitlicher Färbung, mit Trocknungsmängeln und Beschädigungen und leichten Pflegemängeln, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

(1) Bezugsqualität.

11. a) NOSTRANO DEL BRENTA ; b) RESISTENTE 142 ; c) GOJANO

Klasse A Blätter mit zartem Blattgewebe, mit genügender Festigkeit, mit offener Textur, reif, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger einheitlicher brauner oder hellbrauner Farbe, auch mit leichten Beschädigungen

Klasse B Blätter mit festem, leichtem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler oder in herkömmlicher Weise teilfermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner Farbe, mit unbedeutenden Beschädigungen (1)

Klasse C Wenig ausgereifte Blätter von nicht einheitlicher Farbe, auch dunkelbraun, grob, mit leichten Trocknungs-, Teilfermentations- oder Erhaltungsmängeln, sowie sehr zerstörte Blätter, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, aber den Anforderungen für die Intervention genügen

12. a) BENEVENTANO, b) BRASILE SELVAGGIO und ähnliche Sorten

Klasse A Gut ausgereifte Blätter, gesund, mit feinem und widerstandsfähigem Blattgewebe, mit wenig auffälliger Aderung, offener Textur, sorgfältig getrocknet, in herkömmlicher Weise teilfermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner, aber einheitlicher Farbe, mit einigen Beschädigungen

Klasse B Blätter genügender Reife, mit festem Blattgewebe oder auch grob oder mager, mit unwesentlichen Fehlern infolge von Trocknung und Teilfermentierung und Beschädigungen (1)

Klasse C Blätter mit grobem Blattgewebe von dunkler Farbe, mit auffälligen Reife- und Erhaltungsmängeln und auffälligen Beschädigungen, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

13. XANTI-YAKA

14. PERUSTITZA

15. ERZEGOVINA und ähnliche Sorten

Klasse A Reife, gesunde Blätter, sorgfältig getrocknet, von hellbrauner oder gelber Farbe, eher glänzend, mit feinem oder genügend festem Blattgewebe, offener Textur, vor allem kleiner oder mittlerer Größe, im allgemeinen von den oberen oder mittleren oberen Blättern bei den Sorten Nrn. 13 und 14 sowie von den oberen und mittleren Blättern bei Sorte Nr. 15 stammend

Klasse B Genügend gesunde und reife Blätter mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit meistens leichtem Blattgewebe von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, auch von unteren Blättern (1)

Klasse C Leichte und grobe Blätter mit Trocknungsmängeln, von uneinheitlicher Färbung, mit Beschädigungen, von allen Blattständen, aber den Anforderungen für die Intervention genügend

16. a) ROUND TIP ; b) SCAFATI ; c) SUMATRA I (2)

Klasse A Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte untere Blätter :

1. Länge 15 v. H.
2. Länge 55 v. H.
3. Länge 30 v. H.

Blätter guter Formung, vollreif und genügend einheitlich gefärbt, gesund, von befriedigendem Blattgewebe und offener Körnung, ohne herausragende Rippen oder Adern, gut erhalten, von guter Brennbarkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Etwa 20 v. H. beschädigte Blätter können zugelassen werden

Klasse B Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere untere Blätter :

1. Länge 60 v. H.
2. Länge 35 v. H.
3. Länge 5 v. H.

Blätter guter Formung, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt und von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen oder Adern, gut teilfermentiert und gut erhalten, von guter Brennbarkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Mit etwa 25 v. H. beschädigten Blättern (1)

(1) Bezugsqualität.
(2) Die Längen entsprechen folgenden Maßen :
1. Länge : 38 cm und mehr,
2. Länge : 32 cm bis 38 cm,
3. Länge : 25 cm bis 32 cm.

Klasse C Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere obere Blätter:

1. Länge 10 v. H.
2. Länge 40 v. H.
3. Länge 50 v. H.

Blätter durchschnittlicher Formung, genügend reif und genügend einheitlich gefärbt, gesund, von eher fester Textur, gut erhalten, von mittlerer Brennbarkeit, typischem Geschmack und Aroma, zum Teil als Zigarrendeckblatt unterer Qualität geeignet. Etwa 30 v. H. beschädigte Blätter können zugelassen werden. Den Anforderungen für die Intervention genügend

ANHANG II

TABAKBALLEN

In Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 vorgesehene Klassifizierung

1. a) BADISCHER GEUDERTHEIMER, b) FORCHHEIMER HAVANNA II c)

Grumpen (Primings)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe, normal fermentiert

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe ; Farbabweichungen sind zulässig ; die Blattränder dürfen überreif sein ; normal fermentiert

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen ; normal fermentiert

Sandblatt (Lugs)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße, normal fermentiert

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe ; Farbabweichungen sind zulässig ; normal fermentiert

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen ; normal fermentiert

Hauptgut (Leaves)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße, normal fermentiert (1)

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe ; Farbabweichungen sind zulässig, normal fermentiert

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen ; normal fermentiert

Obergut (Tip)

Reife gesunde Blätter unterschiedlicher Farbe, normal fermentiert

2. BADISCHER BURLEY E

Grumpen (Primings)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis brauner Farbe, normal fermentiert

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe ; Farbabweichungen sind zulässig ; die Blattränder dürfen überreif sein ; normal fermentiert

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen ; normal fermentiert

Sandblatt (Lugs)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis brauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße, normal fermentiert

Klasse II Reife, gesunde, feste Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe ; Farbabweichungen sind zulässig ; normal fermentiert

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen ; normal fermentiert

Hauptgut (Leaves)

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis brauner Farbe, ausgeglichene Blattgröße, normal fermentiert (1)

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von bräunlicher Farbe, Farbabweichungen sind zulässig ; normal fermentiert

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen, normal fermentiert

(1) Bezugsqualität.

Obergut (Tips)

Reife, gesunde Blätter von unterschiedlicher Farbe, normal fermentiert

3. VIRGIN D

Klasse I Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber, gelbroter bis gelbbräunlicher Farbe, normal fermentiert (1)

Klasse II Reife, gesunde Blätter, im Grundton von gelber Farbe ; Farbabweichungen sind zulässig ; normal fermentiert

Klasse III Blätter, die nicht den Klassen I und II entsprechen ; normal fermentiert

7. BRIGHT

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Färbung in verschiedenen Tönen (1)

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, auch mager oder grob, genügend ausgereift, aber mit leichten Pflegemängeln und Farbfehlern (fleckiges Gelb oder bronzefarben), auch mit Beschädigungen

Klasse C Blätter unterschiedlicher Substanz, mit fester Textur, mit Pflegefehlern, aber zur Aufbewahrung geeignet, von gelber stark gefleckter Färbung oder zum Grau oder Braun neigend ; mit erheblichen Beschädigungen

8. BURLEY I

Klasse A Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Färbung (1)

Klasse B Blätter unterschiedlicher Substanz, gesund, mit einigen Pflegemängeln und Beschädigungen und nicht einheitlicher Färbung

Klasse C Grobe Blätter fester Textur mit auffallenden Pflegemängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber zur Aufbewahrung geeignet

9. MARYLAND

Klasse A Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsmängeln und nur leicht bronzefarben, jedoch sorgfältig bearbeitet, Blattgewebe mittlerer Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von eher lebhafter rötlichbrauner Färbung

Klasse B Blätter unterschiedlicher, jedoch eher leichter Substanz, gesund, mit einigen Trocknungsmängeln und Beschädigungen, von rötlichbrauner, selbst nicht einheitlicher Farbe

Klasse C Grobe Blätter, selbst mit Trocknungsmängeln, Beschädigungen und Farbfehlern, aber zur Aufbewahrung geeignet

10. a) KENTUCKY und Hybriden ; b) MORO DI CORI : c) SALENTO

Klasse A Unbeschädigte große oder mittlere Blätter, vollreif, mit feinem Blattgewebe, genügend elastisch und fest, mit wenig auffallenden Rippen und Adern, gut gepflegt und erhalten, von einheitlicher brauner Färbung

Klasse B Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, sorgfältig bearbeitet und erhalten, von brauner Färbung, mit einigen Beschädigungen (1)

Klasse C Blätter ausreichender Reife mit auch leichtem Blattgewebe, mit nicht einheitlicher Färbung, mit Pflegemängeln und Beschädigungen und leichten Erhaltungsmängeln

11. a) NOSTRANO DEL BRENTA, b) RESISTENTE 142, c) GOJANO

Klasse A Blätter mit zartem Blattgewebe mit genügender Festigkeit, mit offener Textur, reif, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, gut gepflegt und fermentiert, von mehr oder weniger einheitlicher brauner oder hellbrauner Färbung, auch mit leichten Beschädigungen

Klasse B Blätter mit festem oder leichtem Blattgewebe, gesund, sorgfältig bearbeitet und fermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner Färbung, mit unbedeutenden Beschädigungen (1)

(1) Bezugsqualität.

Klasse C Wenig ausgereifte Blätter von nicht einheitlicher Färbung, auch dunkelbraun, grob, mit leichten Pflege-, Fermentierungs- oder Erhaltungsmängeln sowie sehr zerstörte Blätter, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können

12. a) BENEVENTANO, b) BRASILE SELVAGGIO und ähnliche Sorten

Klasse A Gut ausgereifte Blätter, gesund, mit feinem und widerstandsfähigem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, offener Textur, sorgfältig gepflegt und fermentiert, von brauner oder auch dunkelbrauner, aber einheitlicher Färbung, mit einigen Beschädigungen

Klasse B Blätter genügender Reife, mit festem Blattgewebe oder auch grob oder mager, mit unwesentlichen Bearbeitungs-, Fermentierungsfehlern und Beschädigungen (1)

Klasse C Blätter mit grobem Blattgewebe, von dunkler Färbung, mit auffälligen Reife-, Pflege- und Erhaltungsmängeln und auffälligen Beschädigungen

13. XANTI-YAKA

14. PERUSTITZA

15. ERZEGOVINA und ähnliche Sorten

Klasse A Reife, gesunde Blätter, sorgfältig gepflegt, von hellbrauner oder gelber Färbung, eher glänzend, mit feinem oder genügend festem Blattgewebe, offener Textur, vor allem kleiner oder mittlerer Größe, im allgemeinen von den oberen oder mittleren oberen Blättern bei den Sorten Nrn. 13 und 14 sowie von den oberen und mittleren Blättern bei Sorte Nr. 15 stammend

Klasse B Genügend gesunde und reife Blätter mit einigen leichten Bearbeitungsfehlern, mit meistens leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Färbung, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, auch von unteren Blättern (1)

Klasse C Leichte und grobe Blätter mit Pflegemängeln, aber zur Aufbewahrung geeignet, von uneinheitlicher Färbung, mit Beschädigungen, von allen Blattlagen

16. a) ROUND TIP, b) SCAFATI, c) SUMATRA I (2)

Klasse A Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte untere Blätter:

1. Länge 15 v. H.
2. Länge 55 v. H.
3. Länge 30 v. H.

Gut proportionierte Blätter, vollreif und genügend einheitlich gefärbt, gesund, mit befriedigendem Blattgewebe und offener Körnung, ohne herausragende Rippen oder Adern, gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Etwa 20 v. H. beschädigte Blätter können zugelassen werden

Klasse B Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere untere Blätter:

1. Länge 60 v. H.
2. Länge 35 v. H.
3. Länge 5 v. H.

Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, ohne Beschädigungen, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen und Adern, voll fermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, mit typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v. H. gebrochenen Blättern (1)

Klasse C Nach ihrer Länge mit folgendem Verhältnis sortierte mittlere obere Blätter:

1. Länge 10 v. H.
2. Länge 40 v. H.
3. Länge 50 v. H.

Durchschnittlich proportionierte Blätter, genügend reif und genügend einheitlich gefärbt, gesund, von eher fester Textur, gut erhalten, von mittlerer Brennfähigkeit, typischem Geschmack und Aroma, zum Teil als Zigarrendeckblatt unterer Qualität geeignet. Etwa 30 v. H. beschädigte Blätter können zugelassen werden

(1) Bezugsqualität.
(2) Die Längen entsprechen folgenden Maßen:
1. Länge: 38 cm und mehr,
2. Länge: 32 cm bis 38 cm,
3. Länge: 25 cm bis 32 cm.

ANHANG III

Feuchtigkeit, die bei der Bestimmung des Eigengewichts gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 zu berücksichtigen ist

Laufende Nummer	Sorte	Feuchtigkeit	
		Tabakblätter	Tabakballen
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	26 %	16 %
2	Badischer Burley E	25 %	15 %
3	Virgin D	19 %	13 %
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden Philippin Petit Grammont (Flobecq) Semois Appelterre	27 %	19 %
5	Nijkerk	27 %	19 %
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	27 %	19 %
7	Bright	16 %	13 %
8	Burley I	19 %	13 %
9	Maryland	19 %	13 %
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	23 %	16 %
11	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	22 %	18 %
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	24 %	16 %
13	Xanti-Yakà	17 %	13 %
14	Perustitza	17 %	13 %
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	17 %	13 %
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	22 %	16 %

ANHANG IV

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/70 genannte Tabelle der Zu- und Abschläge für Tabakblätter

Laufende Nummer	Sorte	Blattlage	Klassen, Qualitäten oder Kategorien und Indexzahlen im Verhältnis zu den Bezugsqualitäten			
			Klasse I	Klasse II	Klasse III	
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c)	Grumpen (Primings) Sandblatt (Lugs) Hauptgut (Leaves) Obergut (Tips)	90 109 100 (1) 67	73 88 82	58 71 70	
			Klasse I	Klasse II	Klasse III	
2	Badischer Burley E	Grumpen (Primings) Sandblatt (Lugs) Hauptgut (Leaves) Obergut (Tips)	114 122 100 (1) 50	89 98 77	56 76 59	
			Klasse I	Klasse II	Klasse III	
3	Virgin D		100 (1)	57	22	
			Klasse 1 S	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	Untere Blätter (Lugs) Mittlere Blätter (Leaves) Obere Blätter (Tips)	130 — —	110 120 100	90 100 (1) 80	70 80 60
			Klasse I	Klasse II	Klasse III	
5	Nijkerk	Untere Blätter (Leaves) Obere Blätter (Tips)	100 120	80 100 (1)	60 60	
			1. Qualität	2. Qualität	3. Qualität	4. Qualität
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden		120	100 (1)	80	60
			Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	
7	Bright		100 (1)	65	50	
8	Burley I		100 (1)	65	48	
9	Maryland		100 (1)	65	48	
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento		157	100 (1)	60	
11	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano		129	100 (1)	76	
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten		128	100 (1)	71	
13	Xanti-Yakà		116	100 (1)	74	
14	Perustitza		109	100 (1)	73	
15	Erzegovina und ähnliche Sorten		109	100 (1)	71	
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I		86	100 (1)	36	

(1) Bezugsqualität.

ANHANG V

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/70 genannte Tabelle der Zu- und Abschläge für Tabakballen

Zu- und Abschläge mit Bezug auf die Kategorien der Klassifizierung

Laufende Nummer	Sorte	Blattlage	Klassen und Indexzahlen im Verhältnis zu den Bezugsqualitäten		
			Klasse I	Klasse II	Klasse III
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c)	Grumpen (Primings) Sandblatt (Lugs) Hauptgut (Leaves) Obergut (Tips)	90 109 100 (1) 67	73 88 62	58 71 70
2	Badischer Burley E	Grumpen (Primings) Sandblatt (Lugs) Hauptgut (Leaves) Obergut (Tips)	114 122 100 (1) 50	89 98 77	56 76 59
3	Virgin D		100 (1)	57	22
			Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
7	Bright		100 (1)	65	50
8	Burley I		100 (1)	65	48
9	Maryland		100 (1)	65	48
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento		157	100 (1)	60
11	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano		129	100 (1)	76
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten		128	100 (1)	71
13	Xanti-Yakà		116	100 (1)	74
14	Perustitza		109	100 (1)	73
15	Erzegovina und ähnliche Sorten		109	100 (1)	71
16	a) Round Tip b) Soafati c) Sumatra I		86	100 (1)	36

(1) Bezugsqualität.

ANHANG VI

In Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 327/71 genannter Betrag

Laufende Nummer	Sorte	Betrag ECU/kg Tabakblätter
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c)	0,580
2	Badischer Burley E	0,598
3	Virgin D	0,603
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden Philippin Petit Grammont (Flobecq) Semois Appelterre	0,422
5	Nijkerk	0,372
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	0,468
7	Bright	0,642
8	Burley I	0,594
9	Maryland	0,594
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	0,490
11	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Cojano	0,589
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	0,445
13	Xanti-Yakà	0,957
14	Perustitza	0,663
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	0,608
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	3,598

ANHANG VII

Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 638/74

Toleranzgrenze in v. H. des Eigengewichts

Sorte	im Laufe des Kaufjahres	im Laufe der folgenden Jahre
Dunkel luftgetrocknet (1, 4, 5, 6, 11, 12) Feuergetrocknet (10) Spezialtabak (16)	1,5 %	0,7 %
Hell luftgetrocknet (2, 8, 9) Heißluftgetrocknet (3, 7) Sonnengetrocknet (13, 14, 15)	1,0 %	0,6 %

ANHANG VIII

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 410/76 genannter höchstzulässiger Gewichtsverlust

Laufende Nummer	Sorte	Höchstzulässiger Gewichtsverlust (in Prozent des Eigengewichts der Tabakblätter)(1)
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	22
2	Badischer Burley E	19
3	Virgin D	13
4	a) Paraguay b) Dragon vert und Hybriden Philippin Petit Grammont (Flobecq) Semois Appelterre	19
5	Nijkerk	19
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	17
7	Bright	14
8	Burley I	15
9	Maryland	15
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	15
11	a) Nostrano und Hybriden b) Resistente 142 c) Cojano	15
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	15
13	Xanti-Yakà	17
14	Perustitza	17
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	17
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	16

(1) Diese Sätze werden um 4 Punkte erhöht, wenn der Tabak entrippt wurde.